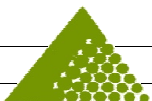
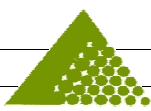
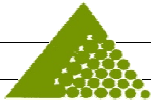
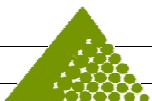


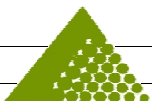
Sicherheitsdatenblatt		
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 453/2010		
	Handelsname:	Rhyolith (Petersberger Quarzporphyr) - Splitt, Schotter, KG, WBS
	überarbeitet am:	01.12.2010
1	Stoff-/ Zubereitungs- und Firmenbezeichnung	
1.1	Angaben zum Produkt	
	Stoffname / Handelsname	Rhyolith (Quarzporphyr)
	Index-Nr.:	entfällt
	EG-Nr.:	entfällt
	CAS-Nr.:	entfällt
	REACH Registriernummer	nicht registrierungspflichtig
	Andere Bezeichnungen	
1.2	Relevante indentifizierte Verwendungen des Stoffes	
1.2.1	Vorgesehene oder empfohlene Verwendung(en)	
	Gesteinskörnungen für den Straßen- und Wegebau, Betonherstellung	
1.3	Angaben zum Hersteller/Lieferanten	
1.3.1	Hersteller/Lieferant	
	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberger Quarzporphyr	
	Straße/Postfach	
	Hallesche Straße 1	
	Nat.-Kennz./PLZ/Ort	
	06193 Petersberg	
	Telefon	
	039483/80282	
	Telefax	
	039483/80284	
1.3.2	Auskunftgebender Bereich	
	Hauptverwaltung MDB	
	Telefon / E-Mail	
	034606 257-0 / info@mdb-gmbh.de	
1.4	Notfallauskunft / Notfallnummer	
	034606 / 257 0	
2	Mögliche Gefahren	
2.1	Einstufung des Stoffes oder Gemisches	
	keine Einstufung	
	Das Produkt enthält alveolengängigen Quarz (kristallines Siliziumdioxid) als natürlichen Bestandteil. Beim Umgang mit diesem Stoff kann mineralischer Staub mit Anteilen an alveolengängigem Quarz entstehen. Langjähriges und/oder starkes Einatmen von alveolengängigem Staub mit Quarzanteilen kann zu Silikose führen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und/oder Atemprobleme/Atemnot.	
	Das Produkt sollte sorgfältig behandelt werden, um Staubentstehung zu vermeiden.	
	Das Produkt enthält weniger als 1 % Quarz (alveolengängig).	
	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):	
	nicht zutreffend, keine Einstufung	
2.2	Kennzeichnungselemente	
	Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe)	
	Kennzeichnung entfällt	
2.3	Sonstige Gefahren	
	keine weiteren Gefahren	
	Quarz ist ein häufiger Bestandteil der Erdkruste.	
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	
3.1	Stoffe	
	Das Produkt wird durch mechanische Bearbeitung (Klassieren, Sortieren und tw. Zerkleinern, etc.) aus natürlich vorkommenden Lockergesteinen hergestellt.	
	<i>Hauptbestandteile des Stoffs</i>	
	Stoffname:	Rhyolith (Quarzporphyr)
	Index-Nr.:	entfällt
	EG-Nr.:	entfällt
	CAS-Nr.:	Das Produkt ist kein chemischer Stoff.
	<i>Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile</i>	
	Enthält als natürlichen Bestandteil weniger als 1 % alveolengängigen Quarz.	
	Stoffname:	Quarz
	EINECS:	238-878-4
	CAS-Nr.:	14808-60-7

Sicherheitsdatenblatt		
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 453/2010		
	Handelsname: überarbeitet am:	
4	Erste-Hilfe-Maßnahmen	
4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
	Nach Einatmen	Frischlufztzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
	Nach Hautkontakt	Mit Wasser und Seife abwaschen.
	Nach Augenkontakt	Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung Facharzt aufsuchen.
	Nach Verschlucken	nicht zutreffend
4.2	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	
	nicht bekannt	
4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
	nicht bekannt	
5	Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1	Geeignete Löschmittel	Jedes Löschmittel in Abhängigkeit vom Umgebungsbrand, Rhyolith ist nicht brennbar.
5.2	Ungeeignete Löschmittel	in Abhängigkeit vom Umgebungsbrand
5.3	Besondere Gefährdung durch den Stoff oder seine Verbrennungsprodukte	keine
6	Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Vermeiden von Staubeentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes bei Überschreitung des Grenzwertes gemäß TRGS 900 (s. Abschnitt 8)
6.2	Umweltschutzmaßnahmen	keine
6.3	Verfahren zur Reinigung/Aufnahme	Mechanisch aufnehmen - Wenn möglich, nicht trocken kehren um Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Evtl. bauartzugelassene Staubsauger verwenden.
6.4	Verweis auf andee Abschnitte	Siehe Abschnitt 8 und 13.
7	Handhabung und Lagerung	
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	
	Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben	Staubbildung vermeiden
	Maßnahmen zum Schutz der Umwelt	Staubbildung vermeiden
	Allgemeine Hygienemaßnahmen	Am Arbeitsplatz nicht essen und trinken, vor den Pausen und zum Arbeitsende Hände waschen, Staub nicht einatmen
7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	
	Angaben zu den Lagerbedingungen	Staubbildung vermeiden
7.3	Spezifische Endanwendungen	
	Branchen- und sektorspezifische Leitlinien	BG-Regel "Umgang mit mineral. Staub" (BGR 217)
8	Expositionsbegrenzung und Persönliche Schutzausrüstung	
8.1	Zu überwachende Parameter	
8.1.1	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland	
	Stoffname:	Allgemeiner Staub
	Wert :	3 mg/m³ (A) alveolengängige Fraktion,10 mg/m³ (E) einatembare Fraktion
	Überwachungsverfahren:	gem. TRGS 900
8.1.2	DNEL- und PNEC- Werte	
	Da es gemäß REACH-VO kein registrierungspflichtiger Stoff ist, sind diese Daten vorhanden.	
8.1.3	Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)	
	Kein Control-Banding vorhanden.	
8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition	
8.2.1	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	
	Entstaubungsanlagen einsetzen, unnötige Staubbildung vermeiden, Arbeitsplatzmessungen durchführen, Absperrung von staubintensiven Bereichen.	

Sicherheitsdatenblatt		
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 453/2010		
	Handelsname:	
	überarbeitet am:	01.12.2010
8.2.2	Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung	
	Augen- / Gesichtsschutz	
	Bei größeren Staubmengen ist eine Schutzbrille empfehlenswert.	
	Hautschutz/ Handschuhe	
	Geeignete Schutzmaßnahmen wie Handschuhe oder Schutzcreme werden für Arbeitnehmer empfohlen, die an Dermatitis leiden oder eine sensible Haut haben. Schutzkleidung tragen. Vor den Pausen und nach dem Arbeitsende Hände waschen.	
	Atemschutz	
	Bei Staubeentwicklung sind partikelfiltrierende Halbmasken oder Partikelfilter P2 zu verwenden.	
	Hitze-/ Kälteschutz	
	nicht zutreffend	
8.2.3	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	
	Beim Umgang mit dem Produkt sind negative ökologische Auswirkungen sind nicht bekannt. Das Produkt ist ein Naturprodukt, hergestellt aus natürlich vorkommenden Locker- oder Festgesteinen der Erdkruste. Beim Umgang ist Staubeentwicklung zu vermeiden.	
9	Physikalische und chemische Eigenschaften	
9.1	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
	Aussehen	
	- Aggregatzustand	fest
	- Farbe	
	Geruch	geruchlos
	Geruchsschwelle	keine
	Schmelzpunkt	nicht anwendbar
	pH-Wert (in gesättigter Lösung)	nicht in Wasser löslich
	Siedepunkt	nicht relevant
	Flammpunkt	nicht relevant
	Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht relevant
	Entzündbarkeit	nicht relevant
	obere/ untere Entzündbakeits- u. Explosionsgrenzen	
	Dampfdruck	nicht relevant
	Dampfdichte	nicht relevant
	relative Dichte	Rohdichte ~ 2,62 t/m³
	Löslichkeit	nicht in Wasser löslich
	Korngrößenverteilung	analog aktuellem Sortenverzeichnis
	Verteilungskoeffizient	nicht relevant
	Selbstentzündlichkeitstemperatur	nicht relevant
	Zersetzungstemperatur	nicht relevant
	Viskosität	nicht relevant
	explosive Eigenschaften	nicht relevant
	oxidierende Eigenschaften	nicht relevant
9.2	Sonstige Angaben	keine neue Information

Sicherheitsdatenblatt		
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 453/2010		
Handelsname:	Rhyolith (Petersberger Quarzporphyr) - Splitt, Schotter, KG, WBS	
überarbeitet am:	01.12.2010	
10	Stabilität und Reaktivität	
10.1	Reaktivität	inert, nicht reaktiv
10.2	Chemische Stabilität	chemisch stabil
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	keine gefährlichen Reaktionen bekannt
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	nicht relevant
10.5	Unverträgliche Materialien	keine besonderen Uverträglichkeiten
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	nicht relevant
11	Toxikologische Angaben	
11.1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
Für Stoffe zu folgenden Gefahrenklassen (inkl. kurzer Zusammenfassung vorliegender Prüfergebnisse und Angabe der Verfahren)		
akute Toxizität	 Gemäß den zugänglichen Daten sind diesbezügliche Kriterien nicht erfüllt.	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut		
schwere Augenschädigung/-reizung		
Sensibilisierung der Atemwege/Haut		
Keimzell-Mutagenität		
Karzinogenität		
Reproduktionstoxizität		
Aspirationsgefahr		
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition		
Für Gemische zu folgenden Wirkungen		Das Produkt ist kein Gemisch gem. EG 1907/2006.
12	Umweltbezogene Angaben	
12.1	Toxizität	nicht relevant
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	nicht relevant
12.3	Bioakkumulationspotential	nicht relevant
12.4	Mobilität am Boden	vernachlässigbar
12.5	Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung	nicht relevant
12.6	Andere schädliche Wirkungen	nicht bekannt
13	Hinweise zur Entsorgung	
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung	
Produkt ist inert (aus natürlich in der Erdkruste vorkommenden Locker- oder Festgesteinen hergestellt). Wenn möglich recyceln.		
Behandlung verunreinigter Verpackungen		
Verpackungen von anhaftendem Staub entfernen, geeignete PSA tragen.		
Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)		
01 04 08		
Besondere Vorsichtsmaßnahmen		
Rhyolith ist ein inertes Gestein. Es sind keine besonderen Anforderungen zu beachten.		
einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen		
nicht relevant		

Sicherheitsdatenblatt			
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 453/2010			
	Handelsname:	Rhyolith (Petersberger Quarzporphyr) - Splitt, Schotter, KG, WBS	
	überarbeitet am:	01.12.2010	
14	Angaben zum Transport		
14.1	UN-Nummer	Nicht relevant, das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften	
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		
	ADR/RID	Nicht relevant, das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften	
	IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR	Nicht relevant, das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften	
14.3	Transportgefahrenklassen	Nicht relevant, das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften	
14.4	Verpackungsgruppe	nicht relevant	
14.5	Umweltgefahren		
	Kennzeichnen umweltgefährdender Stoffe		
	ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:	☐ ja	☒ nein
	Marine Pollutant:	☐ yes	☒ no
14.6	Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender		
	keine		
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code		
	Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) :	nicht relevant	
	Schiffstyp (1, 2 oder 3) :	nicht relevant	
15	Rechtsvorschriften		
15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch		
	Nationale Vorschriften z.B.		
	Wassergefährdungsklasse	WKG 1 bzw. nicht wassergefährdend gem. VwVwS	
	Technische Anleitung Luft (TA-Luft)		
	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen		
	Bekanntmachung 220 zu Gefahrstoffen „Sicherheitsdatenblatt“		
	TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“		
	TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“		
	TRGS 559 „Mineralischer Staub“		
	TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“		
	TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV“		
	Weitere relevante Vorschriften		
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung		
	Das Produkt ist der REACH-Registrierungspflicht gemäß Art. 2, Abs. 7b in Verbindung mit Anhang V Nr. 7 ausgenommen. Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich.		
16	Sonstige Angaben		
	Literaturangaben und Datenquellen		
	Quarzexpositionen am Arbeitsplatz, BIGA-Report 8/2006 Praxisleitfaden „Quarzfeinstaub“ www.nepsi.eu		
	Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden		
	Das Produkt ist kein Gemisch.		
	Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird		
	entfällt		
	Schulungen für Arbeitnehmer		
	Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produktes informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden. Es gelten die Vorschriften der TRGS 559 „Mineralischer Staub“		

Sicherheitsdatenblatt		
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 453/2010		
Handelsname:	Rhyolith (Petersberger Quarzporphyr) - Splitt, Schotter, KG, WBS	
überarbeitet am:	01.12.2010	
CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)		
Das Produkt ist kein Gemisch.		
Weitere Informationen		
Materialien anderer Anbieter		
Werden nicht von der MDB hergestellte oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von MDB-Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, bspw. zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften.		
Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid		
Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter http://www.nepsi.eu einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten.		
Bei langjähriger Exposition kann durch eine hohe Staubbelastung das Bild einer chronischen Entzündung in den Atemwegen entstehen. Längeres oder fortgesetzt wiederholtes Einatmen von alveolengängigem Quarzfeinstaub kann zu Silikose, einer knotigen Bindegewebsveränderung der Lunge, führen. Silikose wird durch die Ablagerung von Quarzfeinstaub (RCS) in den Lungenbläschen (Alveolen) verursacht.		
Haftung		
Die vorliegenden Informationen geben den Wissensstand der MDB zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig wieder. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.		